

BDAktuell

Juni 2005
Jahrgang 5, Ausgabe 2

In dieser Ausgabe:

- 1** Behandlungsfehler:
Haftungsfalle
„Gemeinschaftspraxis“?
- 1** Kündigung – Formalien
für Gemeinschaftspraxen
- 4** Fahruntüchtige
Patienten – keine
Meldepflicht des Arztes

BDA

Berufsverband Deutscher
Anästhesisten
- Justitiare -
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Tel.: 0911/93378-17/27
Fax: 0911/3938195
E-Mail:
BDA.Justitiare@dgai-ev.de
Internet: www.bda.de

Behandlungsfehler: Haftungsfalle „Gemeinschaftspraxis“?

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Die Haftung in einer Einzelpraxis ist klar geregelt: Erleidet der Patient auf Grund eines Aufklärungs- oder Behandlungsfehlers einen Schaden, so haftet der behandelnde Arzt sowohl aus dem Behandlungsvertrag (positive Vertragsverletzung) als auch aus sog. unerlaubter Handlung.

Betreiben mehrere Ärzte hingegen eine Gemeinschaftspraxis, so stellt sich die Frage, ob jeder Gesellschafter für ein ärztliches Fehlverhalten des Mitgesellschafters haftet, obwohl er persönlich nicht in die Behandlung des Patienten involviert war.

Vertragliche Haftung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29.06.1999 (Az. VI ZR 24/98) entschieden, dass die Mitglieder einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis mit gleicher Gebietsbezeichnung, die gegenüber Kassenpatienten gemeinschaftlich auftreten, diesen gegenüber vertraglich als Gesamtschuldner für das Versäumnis des behandelnden Arztes haften.

- Sachverhalt:

Die Klägerin war regelmäßig bei dem Erstbeklagten, der mit dem Zweitbeklagten eine gynäkologische Gemeinschaftspraxis betreibt, als Kassenpatientin in Behandlung. Am 07.08.1987 erschien sie in deren Praxis und äußerte gegenüber dem Erstbeklagten die Vermutung, sie sei schwanger; sie gab an, ihre letzte Monatsblutung habe sie Ende Juni 1987 gehabt; ein von ihr selbst am frühen Morgen durchgeföhrter Schwangerschaftstest sei positiv gewesen. Der Erstbeklagte nahm daraufhin eine manuelle gynäkologische Untersuchung vor, führte einen Slide-Test durch und forderte einen histologischen Befund bei einem Pathologen an.

JUS-Letter

Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen

1. Vertragliche Haftung

(sog. positive Vertragsverletzung, §§ 611, 280, 286 BGB)

Voraussetzungen:

- Vertrag zwischen Patient und Haftungsschuldner (Krankenhaus/Arzt)
- Vertragspartner verletzt durch aktives Tun oder Unterlassen schulhaft eine vertragliche Pflicht, wodurch der Patient einen Schaden erleidet.

Rechtsfolge: Schadenersatz und Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB)

2. Deliktische Haftung

(sog. unerlaubte Handlung, (§ 823 ff. BGB)

Voraussetzungen: (§ 823 BGB)

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Rechtsfolge: Schadenersatz und Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB)

Fortsetzung Seite 2

Kündigung – Formalien für Gemeinschaftspraxen

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Schriftform vor.

§ 623 BGB

„Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.“

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung v. Seite 1
„Behandlungsfehler: Haftungsfälle....“

Der Erstbeklagte erklärte der Klägerin, angesichts der Untersuchungsbefunde seien Anhaltspunkte für eine Schwangerschaft nicht erkennbar.

Diffuse Beschwerden in der Folgezeit haben die Klägerin veranlasst, ihre Hausärztin und einen anderen Gynäkologen aufzusuchen. Bei einer Ultraschalluntersuchung am 14.12.1987 wurde eine Schwangerschaft in der 24. Woche festgestellt. Am 25.03.1988 wurde die Klägerin von einer Tochter entbunden; das Kind leidet an dem Down-Syndrom. Die Klägerin macht nun den Unterhalt für ihre Tochter einschließlich des behinderungsbedingten Mehrbedarfes gegenüber den Gesellschaftern der Gemeinschaftspraxis geltend. Ihres Erachtens hatten alle Angehörigen der Gemeinschaftspraxis nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung, da auf Grund der fehlerhaften Beratung durch den Erstbeklagten die Klägerin von einem Schwangerschaftsabbruch abgesehen hat.



- Entscheidungsgründe:

Nach Ansicht des BGH haftet der Beklagte zu 1) (*behandelnder Gynäkologe*), weil er seine Pflichten zur Befunderhebung verletzt hat: „Wäre er bei der Behandlung der Klägerin im August 1987 seinen Pflichten in der gebotenen Weise nachgekommen, hätte sich ergeben, dass die Klägerin schwanger war. In diesem Fall hätte die Klägerin einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, so dass es zur Geburt des behinderten Kindes nicht gekommen wäre... Nach Auffassung des Senats war in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der damals 46-jährigen Klägerin und der damit verbundenen besonderen Gefahren für Mutter und Kind erhöhte Sorgfalt geboten, zumal der von der Klägerin mit Morgenurin selbst

durchgeführte Schwangerschaftstest positiv verlaufen war und weitere Umstände eine Schwangerschaft als möglich erscheinen ließen. Unter diesen Umständen durfte sich der Beklagte zu 1) zum Ausschluss einer Schwangerschaft nicht auf die bisher erhobenen Befunde verlassen. Er hat daher, wie das Berufungsgericht ebenfalls von den Revisionen unbeanstandet feststellt, seine Pflichten zur Befunderhebung verletzt.“

In den Entscheidungsgründen führt der BGH weiter aus:

„Für das Verschulden des Beklagten zu 1) hat, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, auch der Zweitbeklagte als Mitglied der Gemeinschaftspraxis einzustehen.

Allerdings hat der Senat in seinem Urteil v. 25.03.1986 eine gesamtschuldnerische vertragliche Haftung der in einer Gemeinschaftspraxis tätigen Ärzte gleicher Fachrichtung bisher lediglich für den Fall bejaht, dass die Ärzte (Radiologen) nach außen hin als „Institut“ auftreten und weithin austauschbare Leistungen anbieten; in solchen Fällen sei es jedenfalls gerechtfertigt, dass der Patient in der Regel nicht einen bestimmten Arzt allein, sondern alle in der Praxis zusammengeschlossenen Ärzten mit den medizinischen Leistungen trauen wolle.... Der Senat hat es jedoch offen gelassen, ob der Zusammenschluss von Ärzten in einer Gemeinschaftspraxis stets für die Annahme genüge, der die Behandlung übernehmende Arzt wolle nicht nur sich, sondern auch seine ärztlichen Kollegen verpflichten.

Die Grundsätze der vorgenannten Entscheidung haben, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, auch dann zu gelten, wenn die in einer Gemeinschaftspraxis verbundenen Ärzte nach außen zwar nicht als Institut, aber sonst wie als Gemeinschaft zur Erringung gleichartiger Leistungen auf einem bestimmten Fachgebiet auftreten, wie dies bei der Gynäkologie und Geburtshilfe der Fall ist. Zwar überlässt es der Patient in solchen Fällen im allgemeinen nicht der praxisinternen Organisation, von wem er sich behandeln lässt. Er wendet sich vielmehr an einen bestimmten Arzt, von dem er behandelt werden will, was auch für den Kassenpatienten gilt... Gleichwohl

muss aus der Interessenlage und der Verkehrsauflassung entnommen werden, dass der Patient zu allen Praxisinhabern in vertragliche Beziehungen treten will.

Es liegt auf der Hand, dass der Patient die ihm angebotenen Vorteile eine Gemeinschaftspraxis nutzen und in Anspruch nehmen möchte. Dazu zählen vor allem der jederzeit mögliche Eintritt eines Vertreters im Falle der Verhinderung des primär behandelnden Arztes, ohne dass es bei Kassenpatienten einer Überweisung bedarf, die Gelegenheit kollegialer Besprechungen sowie die gesteigerten Möglichkeiten der personellen und apparativen Ausstattung. Die vertragliche Verpflichtung aller Praxisinhaber dient dazu, sich diese Vorteile nutzbar zu machen.

Der Wille zur gemeinschaftlichen Verpflichtung zumindest gegenüber Kassenpatienten war hier auch auf der Arztseite vorhanden. Er kam dadurch zum Ausdruck, dass die Beklagten, wie der Zweitbeklagte selbst vorgetragen hat, gemeinsam auf einem Praxisschild mit dem Zusatz „Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe“ hervortraten, bei Kassenpatienten gemeinsame Briefbögen, Kassenrezepte und Überweisungsscheine verwandten und ihre Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung gemeinschaftlich abrechneten. Damit haben die Beklagten zu erkennen gegeben, dass die angebotenen ärztlichen Leistungen auf dem Gebiet der Gynäkologie von jedem von ihnen in gleicher Weise erbracht werden können und jedenfalls bei Kassenpatienten auch erbracht werden sollen. Ob dies auch bei Privatpatienten zu gelten hat, bei denen die Beklagten getrennt abzurechnen pflegten und denen gegenüber die Beklagten auch sonst getrennt aufraten, ist hier nicht zu entscheiden.

Das Berufungsgericht hat danach rechtsfehlerfrei angenommen, dass der Behandlungsvertrag mit beiden Beklagten zustande gekommen war. Das hat zur Folge, dass beide Beklagten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages verpflichtet waren und der Zweitbeklagte für Behandlungsfehler des Erstbeklagten mithaftet.“

Deliktische Haftung

In einer Gemeinschaftspraxis haften die Gesellschafter aber nicht nur auf Grund der Verletzung des Behandlungsvertrages, sondern auch wegen unerlaubter Hand-

lung. Diese deliktische Haftung gilt auch für die an der Behandlung nicht beteiligten Mitgesellschafter, wie das OLG Koblenz in dem Urteil vom 17.02.2005 (Az. 5 U 349/04) festgestellt hat.

- Sachverhalt:

Die beiden bekl. Ärzte betreiben eine urologische Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft. Wegen eines Nierensteins wird die Klägerin dort zunächst vom Erstbeklagten behandelt. Die Behandlung wird später von dem Zweitbeklagten übernommen, der es allerdings versäumt, die Patientin der dringend gebotenen Operation zuzuführen. Da die Entfernung des Nierensteins sich dadurch hinausgezögert hat, hat die Klägerin letztlich die Niere verloren.

- Entscheidungsgründe:

Auf Grund der Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen stellt das OLG Koblenz fest, dass die rechte Niere der Klägerin funktionstüchtig erhalten geblieben wäre, wenn man spätestens im Sept. 1997 den Nierenstein entfernt hätte. Das Gericht stellt weiterhin fest, dass bei dieser Sachlage den Erstbeklagten, der in die Behandlung der Klägerin im Sept. 1997 nicht eingebunden war, zwar kein persönliches Verschulden an der damals eingetretenen Verzögerung und ihren gravierenden Folgen trifft. Er haftet jedoch aus Rechtsgründen für das Versäumnis des Zweitbeklagten, hat das OLG Koblenz wie folgt begründet:

„Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte zu 1) wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung des Beklagten zu 2) im September 1997 gemäß § 831 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein könnte, sind allerdings nicht ersichtlich. Voraussetzung dafür wäre, dass der Beklagte zu 2) Verrichtungsgehilfe des Beklagten zu 1) war.

Verrichtungsgehilfe i.S. des § 831 BGB ist nur, wer von Weisungen seines Geschäftsherrn abhängig ist. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den Gesellschaftern untereinander steht im Allgemeinen kein Weisungsrecht gegenüber Mitgesellschaftern zu... Dass die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse im

Streitfall anders gelagert gewesen wären, ist nicht ersichtlich.



Das zum Schadensersatz verpflichtende Handeln des Beklagten zu 2) ist der BGB-Gesellschaft, bestehend aus den Beklagten zu 1) und 2), aber analog § 31 BGB zuzurechnen. Diese Vorschrift ist, wie der BGH in Abkehr von seiner früheren Auffassung ... entschieden hat, auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend anwendbar... Mit dieser Änderung der Rechtsprechung wird dem allgemein vollzogenen Wandel im Verständnis der Rechtssubjektivität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihrer Haftungsverfassung... Rechnung getragen. Die Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterscheidet sich insoweit nicht (mehr) von derjenigen der OHG, bei der die Haftung der Gesellschaft auch für gesetzliche Verbindlichkeiten, insbesondere auch für ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten ihre Gesellschafter, und die entsprechende Anwendbarkeit des § 31 BGB heute allgemein anerkannt ist....

Haftet die BGB-Gesellschaft demnach nicht nur vertraglich, sondern auch deliktisch für Versäumnisse des Zweitbeklagten, hat auch der Erstbeklagte als Mitgesellschafter dafür einzustehen. Zwar ist noch nicht bis in alle Einzelheiten geklärt, unter welchen Voraussetzungen diese Haftungsgrundsätze bei deliktischem Handeln eines Gesellschafters bürgerlichen Rechts zum Tragen kommen. Soweit es sich jedoch - wie im vorliegenden Fall - um eine Schadenszufügung handelt, die typischerweise „in Ausübung der (dem Gesellschafter) zustehenden (organ-schaftlichen) Verrichtungen“ begangen wurde, hält der Senat die Einstandspflicht des Mitgesellschafters für die vom anderen Gesellschafter begründete Haftung der BGB-Gesellschaft für unproblematisch... Die persönliche Haftung der Ärzte,

die in der Form der BGB-Gesellschaft eine Gemeinschaftspraxis betreiben, entspricht damit der akzessorischen Gesellschafterhaftung gemäß §§ 128 f. HGB bei der OHG...

Nach alledem ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass das LG den Erstbeklagten ungeachtet der offenen Frage etwaiger Versäumnisse im Juni 1997 zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld verurteilt hat.“

§ 831 Abs. 1 Satz 1 BGB

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schaden verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt“.

§ 31 BGB

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt“

Haftpflichtversicherung

Auf Grund der gesamtschuldnerischen Haftung in einer Gemeinschaftspraxis ist es zu empfehlen, dass alle Gesellschafter der Praxis bei der gleichen Versicherungsgesellschaft haftpflichtversichert sind. So können Abgrenzungstreitigkeiten zwischen verschiedenen Versicherungsgesellschaften im Schadensfall vermieden werden. Der BDA bietet seinen Mitgliedern einen Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung an*. Bei Abschluss einer Versicherung muss auch darauf geachtet werden, dass ausreichende Deckungssummen pro Schadensfall zur Verfügung stehen. Nur dann ist der Versicherungsschutz des Arztes ausreichend und er läuft nicht Gefahr, mit seinem Privatvermögen zusätzlich zu haften.

* * *

Fortsetzung v. Seite 1
„Behandlungsfehler: Haftungsfälle....“

Kündigt eine Gemeinschaftspraxis das Arbeitsverhältnis eines angestellten Mitarbeiters, so ist entweder die Unterzeichnung aller Gesellschafter erforderlich oder der Unterzeichnende muss zumindest einen entsprechenden Vertretungszusatz vermerken. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in dem Kündigungsschutzprozess einer angestellten Zahntechnikerin festgestellt (Urteil vom 21.04.2005, Az. 2 AZR 162/04):

Die Klägerin war seit 01.11.2001 bei der in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebenen Gemeinschaftspraxis dreier Zahnärzte als Zahntechnikerin beschäftigt. Mit Schreiben vom 26.04.2002 erhielt sie eine Kündigung zum 10.05.2002. Das Kündigungsschreiben war nur von zwei Zahnärzten unterschrieben. Über dem maschinenschriftlich aufgeführten Namen des dritten Zahnarztes fehlte die Unterschrift. Die Klägerin hält die Kündigung mangels Schriftform für unwirksam und macht Zahlungsansprüche geltend. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Vor dem BAG hatte die Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis erst auf Grund einer Eigenkündigung der Klägerin mit dem 30.09.2002 sein Ende gefunden hat und auf Zahlung des Annahmeverzugslohns bis 30.09. 2002 Erfolg.

Für die Einhaltung der Schriftform der Kündigung ist es erforderlich, dass der Kündigende die Kündigung unterzeichnet. Wird die Kündigung durch einen Vertreter unterschrieben, muss dies in der Kündigung durch einen das Vertretungsverhältnis anzeigen Zusatz hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen. Sind in dem Kündigungsschreiben einer GbR alle Gesellschafter sowohl im Briefkopf als auch maschinenschriftlich in der Unterschrifzeile aufgeführt, so reicht es zur Wahrung der Schriftform nicht aus, wenn lediglich ein Teil der GbR-Gesellschafter ohne weiteren Vertretungszusatz das Kündigungsschreiben handschriftlich unterzeichnet. Eine solche Kündigungserklärung enthält keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass es sich

nicht lediglich um den Entwurf eines Kündigungsschreibens handelt, der versehentlich von den übrigen Gesellschaftern noch nicht unterzeichnet ist.

Diese formalen Anforderungen für die Kündigung sollten in einer Gemeinschaftspraxis stets beachtet werden, da sonst die Kündigung unwirksam ist; dies führt nicht nur zu einem Weiterbeschäftigungsanspruch, sondern auch zu Gehaltsnachzahlungen für den Angestellten.



Fahruntüchtige Patienten – keine Meldepflicht des Arztes

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Der Verkehrsgerichtstag in Goslar hat sich u.a. mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit der Arzt verpflichtet ist, die Verkehrsbehörde bzw. Polizei über Fahreignungsmängel des Patienten zu informieren. In der Empfehlung kommt der Arbeitskreis zu folgendem Ergebnis: Der Arzt hat den Patienten über mögliche Fahreignungsmängel aufzuklären; er ist aber nicht verpflichtet ist, die zuständige Behörde zu informieren.

Der Arzt muss stets im Einzelfall abwägen, ob eine Notfallsituation vorliegt, die es rechtfertigt, die Schweigepflicht zu verletzen.

43. Verkehrsgerichtstag in Goslar (26.01.-28.01.2005):

Empfehlungen des Arbeitskreises V:

"Arzt und Fahreignungsmängel seines Patienten"

1. Der Arzt hat aus dem Behandlungsvertrag die Pflicht, seinen Patienten auch über mögliche Fahreignungsmängel aufzuklären und nachdrücklich auf daraus resultierende Gefahren für ihn selbst und für andere hinzuweisen. Dies hat er angemessen zu dokumentieren.
2. Dafür sind verbesserte verkehrsmedizinische Kenntnisse nicht nur wünschenswert, sondern unerlässlich.
3. Im Unterschied zu einigen anderen europäischen Ländern ist der Arzt in der Bundesrepublik Deutschland **nicht verpflichtet**, Fahreignungsmängel seines Patienten der zuständigen Behörde zu melden. Um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht zu belasten, soll dieser Rechtszustand nach ganz überwiegender Ansicht des Arbeitskreises nicht geändert werden.
4. Wegen dieses Vertrauensverhältnisses hat der Arbeitskreis mit großer Mehrheit auch die Einführung eines spezialgesetzlich geregelten Melde-rechts abgelehnt. Vielmehr soll der Arzt nach Maßgabe des rechtfertigen- den Notstandes (§ 34 StGB) abwägen und entscheiden können, ob die zu befürchtende Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit im Ausnahmefall die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht erlaubt. Auch in diesem Fall besteht **keine Meldepflicht**.
5. Nach Auffassung des Arbeitskreises besteht im Übrigen ein erhebliches Defizit an fundierten empirischen Erkenntnissen über die Unfallsächerlichkeit von körperlich-geistigen Fahreignungsmängeln. Dies betrifft beispielsweise psychiatrische, neurologische und geriatrische Erkrankungen sowie den Konsum von berauschen- den Mitteln und die Einnahme von Medikamenten.